

GVO auch Datenverarbeitungen durch Verantwortliche mit ein, welche keine Niederlassung in der EU (resp des EWR) haben, sofern die betroffene Person ihren Wohnsitz im entsprechenden Mitglied- bzw Vertragsstaat hat.¹⁵²⁵ Sinn und Zweck dieser Regelung ist mE, dass der betroffenen Person auf diese Weise die Ergreifung von Rechtsschutzmaßnahmen und die Verfolgung ihrer Ansprüche erleichtert wird; diese Vorschrift wird jedoch wohl eine gleichzeitige allgemeine Zuständigkeit für mehrere Aufsichtsbehörden zur Folge haben.¹⁵²⁶

Art 56 DS-GVO wiederum regelt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde im Rahmen von grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen. Dabei handelt es sich gem Art 4 Z 23 DS-GVO um Datenverarbeitungen in mehr als einem Mitglied- bzw EWR-Vertragsstaat, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem dieser Staaten niedergelassen ist; oder andernfalls, wenn die Datenverarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem dieser Staaten hat oder haben kann, dh die betroffenen Personen in mehreren Staaten ihren Wohnsitz haben: Wesentliche Anknüpfungspunkte sind somit die Niederlassungs- bzw Unternehmensstruktur des Verantwortlichen bzw des Auftragsverarbeiters und das datenverarbeitungsbezogene Betätigungsfeld.¹⁵²⁷

Gem Art 56 Abs 1 DS-GVO ist bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen jene Aufsichtsbehörde örtlich zuständig und damit federführend, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hauptniederlassung bzw einzige Niederlassung des Verantwortlichen bzw Auftragsverarbeiters, der eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung vornimmt, befindet.¹⁵²⁸ Diese Zuständigkeit tritt zur allgemeinen Zuständigkeit des Art 55 Abs 1 DS-GVO für lokale Datenverarbeitungen hinzu.¹⁵²⁹ Unter dem Begriff Hauptniederlassung ist grundsätzlich der Ort der Hauptverwaltung des Verantwortlichen bzw Auftragsverarbeiters, subsidiär der Ort, an welchem über den Zweck und die Mittel der Datenverarbeitung entschieden wird resp die Verarbeitungstätigkeiten des Auftragsverarbeiters stattfinden, zu verstehen (Art 4 Z 16 DS-GVO).¹⁵³⁰ Durch letzteren Punkt soll eine Praxis des *forum shopping*, dh die Angabe der Hauptniederlassung abseits der Hauptverwaltung zur Auswahl einer dem Verantwortlichen

¹⁵²⁵ Vgl Erw 122 der DS-GVO; *Leissler/Wolfbauer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 292.

¹⁵²⁶ Vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 55, Rz 5.

¹⁵²⁷ Vgl *Leissler/Wolfbauer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 292 f.

¹⁵²⁸ Vgl *Schmidl*, Kooperation der Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Fällen, in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 303 [304]; *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 56, Rz 1.

¹⁵²⁹ Arg den Wortlaut des Art 56 Abs 1 DS-GVO: „Unbeschadet des Artikels 55 [...]“.

¹⁵³⁰ Vgl Erw 36 der DS-GVO; *Leissler/Wolfbauer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 293.